



Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Sicherung und Stärkung der medizinischen Versorgung im Heidekreis

Präambel

Die Parteien streben mit dieser Vereinbarung an, die Gesundheitsversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Heidekreises für die Zeit nach der beabsichtigten Schließung der Standorte des Heidekreis-Klinikums in Soltau und Walsrode und der Inbetriebnahme des neuen Gesamtklinikums in Bad Fallingbostal bestmöglich zu regeln und negative Auswirkungen, die mit der Schließung der heutigen Standorte notwendigerweise verbunden sein werden, für alle Betroffenen bestmöglich zu kompensieren und weitere Maßnahmen, die negativ wirken könnten, zu vermeiden. Dazu gehört auch, die vorhandene dezentrale medizinische Versorgung im Heidekreis so weit wie möglich zu erhalten. Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Fertigstellung des Neubauvorhabens der Heidekreis-Klinikum GmbH am vorgesehenen Standort in Bad Fallingbostal.

Des Weiteren streben die Parteien auch die nachhaltige räumliche Entwicklung sowie die Schaffung und den Erhalt dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse im Landkreis unter Beachtung der raumordnerischen Zielvorgaben und Beachtung des Zentrale-Orte-Prinzip des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen an.

Daher sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu möglichen raumordnerischen Auswirkungen bestmöglich zu definieren.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Parteien streben mit dieser Vereinbarung an, die in der Präambel genannten Zwecke bestmöglich zu regeln.
- (2) Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse hat der Heidekreis dafür Sorge zu tragen, dass die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Kommunen des Heidekreises in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.
- (3) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Heidekreis werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichtet und beteiligt.

§ 2 Gesundheitsregion Heidekreis

(1) Heidekreis und Heidekreis-Klinikum setzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf eine digital-vernetzte Gesundheitsversorgung im Heidekreis. Ziel ist es, die Versorgungsprozesse für die Patientinnen und Patienten über die Sektorengrenzen zwischen ambulantem und stationärem Bereich hinweg ohne Doppeluntersuchungen zeitnah und qualitativ hochwertig durchführen zu können.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele sind in einem Medizinischen Gesamtkonzept vom Heidekreis-Klinikum in Abstimmung mit dem Heidekreis darzustellen. In diesem Konzept sind zudem die Zusammenarbeit zwischen dem Heidekreis-Klinikum, den Fach- und Hausärzten und den Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 3 dieses Vertrages darzustellen. Die Regelungen in §§ 4 bis 10 dieses Vertrages sind ebenfalls Inhalt des Medizinischen Gesamtkonzeptes. Im Konzept sind Maßnahmen zu beschreiben, die vor Inbetriebnahme des Gesamtklinikums und die erst nach Inbetriebnahme erfolgen können. Soltau und Walsrode sind geeignet, insbesondere zu §§ 3-6, einzubeziehen. Das Medizinische Gesamtkonzept ist bis zum 30.06.2025 fertigzustellen und zu veröffentlichen.

(3) Das Gesamtkonzept ist in angemessenen Abständen, mindestens alle fünf Jahre, zu evaluieren und fortzuschreiben.

§ 3 Medizinische Versorgungszentren in Soltau und Walsrode

(1) Das Heidekreises-Klinikum entwickelt die bereits bestehenden Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) in Soltau und Walsrode bis zur Inbetriebnahme des neuen Gesamtklinikums in Bad Fallingbostal an den bisherigen Standorten zu „Family Centern“, in denen die gesamte Familie (Vater, Mutter, Kind) ambulant medizinisch betreut werden kann, weiter und betreibt diese ab diesem Zeitpunkt als eben solche.

(2) Die Family Center gewährleisten an beiden Standorten werktags von Montag bis Freitag die ambulante medizinische hausärztliche Grundversorgung im Bereich Allgemeine Medizin und die ambulante fachärztliche Versorgung in den Bereichen Gynäkologie und Pädiatrie.

(3) Das Family Center in Soltau wird zudem eine werktägliche ambulante unfallchirurgische Notfallversorgung sicherstellen, die sich an den Bedürfnissen des Mittelzentrums orientiert (Tourismus, Arbeitszeiten, Gewerbebetriebe, Schulbetrieb, etc.).

Dabei wird der Zeitraum 8-20 Uhr angestrebt. Abweichungen sind unter Beteiligung der Stadt Soltau und unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse möglich.

Das HKK wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine enge Verzahnung zwischen den vorhandenen Angeboten im Altstandort entsprechend dieses Vertrages, dem Ärztehaus, der Fachklinik am Oeninger Weg, den Angeboten der medizinischen Versorgung im Dienstleistungszentrum Winsener Str. sowie den weiteren Fachärzten/MVZ in Soltau als *Gesundheitscampus* hin. Zu dieser Verpflichtung gehört nicht, diese Einrichtungen bei der Erhaltung ihrer Existenz zu unterstützen.

(4) Die Nutzung von Telemedizin soll ausgebaut und für die „Family-Center“ ausgerollt werden, damit eine digital-vernetzte Gesundheitsversorgung besser möglich ist.

(5) Die Kosten für die Umbaumaßnahmen/Weiterentwicklungen der MVZ, für die Telemedizin bzw. der Umbau der Altstandorte zu „Family Center“ trägt das Heidekreis-Klinikum.

(6) Der Heidekreis nimmt zur Kenntnis und unterstützt, dass die Stadt Soltau einen städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Bad Fallingbostal anstrebt.

§ 4 Zentrum für ambulantes Operieren (OP-Zentrum) am Standort Soltau

(1) Das Heidekreis-Klinikum wird zusammen mit niedergelassenen Fachärztinnen und Fachärzten der Region ein ambulantes OP-Zentrum für den gesamten Heidekreis in den Räumlichkeiten des bisherigen Standortes des Heidekreis-Klinikums Soltau einrichten und betreiben. Dieses ambulante OP-Zentrum steht für die Nutzung durch niedergelassene Vertragsärztinnen und -ärzte (z. B. der Fachrichtungen Orthopädie, Urologie, Chirurgie und Gynäkologie) zur Verfügung. Erforderliche Umbaukosten trägt das Heidekreis-Klinikum.

(2) Das HKK wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine Stärkung der ambulanten Versorgung und Durchführung ambulanter Operationen im ambulanten OP-Zentrum hin.

§ 5 Zentrum für Pflege am Standort Walsrode

Das Heidekreis-Klinikum entwickelt die am Standort Walsrode bestehende Krankenpflegeschule durch den Ausbau von Ausbildungsplätzen weiter und strebt dort die Einrichtung eines Internats, insbesondere für Auszubildende und andere Fach- und Arbeitskräfte aus dem medizinischen Bereich an.

§ 6 Nachnutzung der Altstandorte

(1) Das Heidekreis Klinikum wird in den Altstandorten in Soltau und Walsrode schnellstmöglich nach Inbetriebnahme des Gesamtklinikums Räumlichkeiten insbesondere für Tages- und Kurzzeitpflege und in Walsrode zudem für eine spezielle Pflegeeinrichtung für Menschen mit Demenz und kleine barrierefreie Pflegeapartments zur Verfügung stellen und entweder als Betreibermodell ausschreiben oder selbst betreiben.

(2) Der Heidekreis prüft fortlaufend, ob eine Verlagerung von Aufgaben der Kreisverwaltung in die Altstandorte sinnvoll sein könnte. Das könnte insbesondere Aufgaben der Fachbereiche Gesundheit, Soziales und Kinder, Jugend, Familie betreffen. Angestrebt wird, eine Anlaufstelle für pflegende Angehörige zu schaffen und den Einwohnerinnen und Einwohnern des Heidekreises dort auch allgemeine Informationen rund um das Thema Gesundheit zur Verfügung stellen zu können. Es findet eine jährliche Besprechung der Zwischenergebnisse mit der Stadt Soltau und der Stadt Walsrode statt, beginnend im zweiten Quartal 2024.

(3) Solange das Heidekreis-Klinikum eine eigene Apotheke betreibt, geschieht dies am Altstandort Soltau.

(4) In den Altstandorten Soltau und Walsrode wird ein kleiner Verwaltungsbereich des Heidekreis-Klinikums erhalten. Der Umfang richtet sich nach dem Betriebskonzept des Heidekreis-Klinikums. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 7 Sicherung fachärztliche Versorgung

(1) Die Sicherung der fachärztlichen Versorgung in den Mittelzentren ist Ziel des Heidekreises, damit eine Weiterentwicklung der Mittelzentren entsprechend dem Landesraumordnungsprogramm möglich ist. Das Heidekreis-Klinikum darf Facharztsitze im Heidekreis nur im Benehmen mit der jeweiligen Kommune aufkaufen, soweit der oder die Bewerbende mit der Beteiligung einverstanden ist.

(2) Der Heidekreis wird sich im Rahmen seiner haushalterischen Möglichkeiten neben den Unterstützungsmaßnahmen der KVN weiterhin dafür einsetzen, die Neuansiedlungen von zu besetzenden Sitzen für Fachärztinnen und Fachärzte im Heidekreis durch finanzielle Anreize zu erleichtern. Im Haushalt für das Jahr 2024 sind dafür Mittel in Höhe von 150.000 Euro vorgesehen, die im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung fortgeschrieben werden sollen.

§ 8 Monitoring fachärztliche Versorgung

Zur Sicherung der ambulanten fachärztlichen Versorgung im Heidekreis wird sich der Heidekreis weiterhin fortlaufend dafür einsetzen, dass die entsprechende Bedarfsplanung der KVN weiterhin fortlaufend erfolgt (Monitoring) und insbesondere auch etwaige Auswirkungen durch die beabsichtigte Schließung der Standorte des Heidekreis-Klinikums in Soltau und Walsrode und die Inbetriebnahme des Gesamtklinikums in Bad Fallingbostal berücksichtigt werden. Die Ergebnisse des Monitorings sind den Kommunen regelmäßig zugänglich zu machen.

§ 9 Verbleib von Dienstleistungen am Standort Soltau

(1) Das Radiologische Versorgungszentrum mit Sitz am Oeninger Weg 34 wird in Soltau verbleiben und mit den Family Centern in Soltau und Walsrode sowie dem neuen Gesamtklinikum in Bad Fallingbostal digital vernetzt werden.

(2) Verbleiben am Standort Soltau sollen auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die Dialyse. Das Heidekreis-Klinikum wird sich zu diesem Zweck frühzeitig mit den beiden Vertragspartnern abstimmen und für eine Fortsetzung der Zusammenarbeit einsetzen.

§ 10 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Mit Inbetriebnahme des neuen Gesamtklinikums wird der kassenärztliche Bereitschaftsdienst an den Standort Bad Fallingbostal verlagert. Der Heidekreis wird sich bei der KVN dafür einsetzen, dass es bei der von ihr derzeit erwogenen Ausgestaltung bleibt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst nach Schließung des Standortes Soltau dort zu folgenden Zeiten fortzusetzen, soweit und solange dafür ein Bedarf besteht: Freitag 17:00-20:00 Uhr, Samstag 11:00-13:00 Uhr und Sonntag 17:00-19:00 Uhr.

§ 11 Rettungsdienst

(1) Der Heidekreis verpflichtet sich, die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes im Heidekreis weiterhin fortlaufend zu überprüfen und Organisation und Ausstattung der Rettungswachen und Rettungsfahrzeuge wegen der beabsichtigten Schließung der Standorte des Heidekreis-Klinikums in Soltau und Walsrode besonders in den Blick zu nehmen und erforderlichenfalls Anpassungen rechtzeitig vorzunehmen.

(2) Zur notfallmedizinischen Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner ist auch im mittelfernen Verflechtungsbereich Soltau eine flächendeckende und schnelle Rettung durch Rettungskräfte unerlässlich. Der Heidekreis setzt sich deshalb für den zeitnahen Neubau einer Rettungswache in Soltau vorrangig am Oeninger Weg oder als Nachnutzung in den bisherigen Räumlichkeiten des Heidekreis-Klinikums ein. Bei den der Stadt Soltau entstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Neubau der Rettungswache wird er unterstützend tätig.

§ 12 Fachklinik am Oeninger Weg 59

Allen Vertragsparteien ist bewusst, dass sich Soltau weiterhin für die Sicherung, Entwicklung und Erhalt der medizinischen Fachklinik am Oeninger Weg in Soltau einsetzen und entsprechende Maßnahmen einleiten und umsetzen wird, damit eine weitere Schwächung des medizinischen Angebotes in Soltau verhindert wird. Die Stärkung der mittelfernen Versorgungsaufgaben ist Ziel Soltaus. Irgendwelche Verpflichtungen für die übrigen Vertragsparteien ergeben sich hieraus nicht.

§ 13 Stärkung raumordnungsrechtlicher Aspekte

(1) Der Landkreis Heidekreis als Träger der Regionalplanung sieht es als seine Aufgabe an, zusammen mit seinen Gemeinden die Standortpotentiale seiner Mittelzentren zu stärken und die Voraussetzungen für eine auf die Mittelzentren ausgerichtete Standort- und Entwicklungsplanung durch interkommunale Kooperation und Funktionsergänzung zu verbessern.

(2) Das vom Landkreis Heidekreis beauftragte raumordnerische Gutachten und das ergänzende Monitoring nach § 14 dieses Vertrages sollen die Aufgabe dabei sinnvoll ergänzen, dass aus dem raumordnerischen Gutachten und dem ergänzenden Monitoring fortlaufend raumordnerische Steuerungs- und/oder Kompensationsmöglichkeiten geprüft werden und ggf. anzuwenden sind, sofern negative Auswirkungen durch den Klinikneubau und die Schließung der Altstandorte im Gesamtgebiet unter Beachtung des Zentrale-Orte-Prinzips und/oder in den entsprechenden Verflechtungsbereichen nachgewiesen werden.

(3) Der Landkreis Heidekreis unterstützt daher die von seinen Mittelzentren festgelegten Leitziele für die Stadtentwicklung mit raumordnerischen Bezug z.B. aus integrierten Stadtentwicklungskonzepten.

§ 14 Monitoring zu den raumordnerischen Belangen

(1) Die raumordnerischen Wirkungen der Zentralisierung der Klinikstandorte im Grundzentrum Bad Fallingb. sowie der Verlust der Klinikstandorte in Soltau und Walsrode auf die Mittelzentren Soltau und Walsrode sind im Rahmen des raumordnerischen Gutachtens von Büro Dr. Jansen fachlich untersucht worden.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieses Gutachten den aktuell bestehenden Status darlegt. Künftige Entwicklungen sind zu beobachten.

(2) Zur Überprüfung des von dem Gutachterbüro Dr. Jansen festgestellten Status wird der Landkreis Heidekreis einen unabhängigen Gutachter in Abstimmung mit den Mittelzentren beauftragen, der über einen Zeitraum von 15 Jahren alle 5 Jahren schriftlich Bericht (Monitoring) erstattet. Die Inhalte werden mit den betroffenen Kommunen abgestimmt werden. Unabhängig davon können eigene Befragungen und Erhebungen der betroffenen Kommunen einfließen.

(3) Die Kosten des Monitorings trägt der Heidekreis.

§ 15 Berücksichtigung im RROP-Entwurf

(1) Gemäß seinem raumordnerischen Gestaltungsauftrag wird der Landkreis Heidekreis bei der Aufstellung seines Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) durch entsprechende Festlegungen dazu beitragen, dass die Daseins- und Versorgungsfunktionen dauerhaft in allen Teilräumen für alle Bevölkerungsgruppen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität erhalten bleibt.

(2) Ziel des Landkreises Heidekreis wird es insbesondere sein, besondere Standortgegebenheiten und Spezialisierungen einzelner Mittelzentren zugunsten einer Stärkung der gesamträumlichen Zentrenstruktur zu nutzen und bestehende Standortkonkurrenzen durch interkommunale Abstimmungen im regionalen Gesamtinteresse zum Ausgleich bringen.

(3) Das vom Landkreis Heidekreis beauftragte raumordnerische Gutachten und das ergänzende Monitoring nach § 14 dieses Vertrages sollen hierbei Berücksichtigung finden.

§ 16 Neubau Gesamtklinikum im Heidekreis

Der Heidekreis beteiligt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Neubau des Gesamtklinikums die Mittelzentren, damit diese ihre Interessen äußern können.

§ 17 Vertragsveränderungen, Wirksamwerden, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

(1) Die Parteien verpflichten sich, die Zwecke dieser Vereinbarung und die darin geregelten Maßnahmen nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Vertragszweck vereiteln oder beeinträchtigen könnte.

(2) Die Stadt Soltau wird in diesem Zusammenhang alles unterlassen, was die Errichtung des neuen Gesamtklinikums am vorgesehenen Standort (F4) vereiteln oder beeinträchtigen könnte und ihre raumordnerischen Bedenken im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Stadt Bad Fallingb. sowie im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zurückstellen, soweit und solange ihre raumordnerischen Belange dadurch gewahrt sind, dass die anderen Parteien ihre Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung erfüllen.

(3) Die Vereinbarung wird mit Wirkung für alle Parteien unwirksam, wenn der Neubau des Gesamtklinikums am vorgesehenen Standort (F4) scheitert.

(4) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Auch das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden. Mündliche Nebenabreden haben erst Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

(5) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit gesetzlich zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen oder am nächsten kommen.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Als örtlich zuständiges Verwaltungsgericht für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien das Verwaltungsgericht Lüneburg.

§ 19 Maßnahmen bei Nichterfüllung

(1) Verstößt eine Partei gegen eine in diesem Vertrag geregelte Betriebspflicht (§3 Abs. 2, Abs. 3, § 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1, Abs. 5), ist die Partei verpflichtet, eine Vertragsstrafe an die Partei zu zahlen, zugunsten derer die vertragliche Verpflichtung besteht (geschützte Partei), sofern sie den Verstoß nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die geschützte Partei abstellt. Dies gilt nicht, soweit der Verstoß nicht schuldhaft erfolgt ist.

Für Vertragsverstöße des Heidekreis-Klinikums haftet der Landkreis Heidekreis als Gesellschafter mit schuldbefreiender Wirkung für das Heidekreis-Klinikum direkt. Etwaige von der Heidekreis-Klinikum GmbH verwirkte Vertragsstrafen einschließlich der in Absatz 4 genannten weiteren Ansprüche übernimmt der Landkreis Heidekreis als alleiniger Gesellschafter der Heidekreis-Klinikum GmbH mit Zustimmung aller weiteren Vertragspartner im Wege befreiender Schuldübernahme.

(2) Die geschützte Partei setzt die Vertragsstrafe für jeden Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Entscheidende Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe sind die Art und die Schwere des Verstoßes, der entstandene Schaden und der Grad des Verschuldens. Besteht ein Verstoß fort, darf die geschützte Partei erst nach Ablauf von sechs Monaten erneut eine Vertragsstrafe festsetzen.

(3) Die vertragsbrüchige Partei ist zudem verpflichtet, alle entstandenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Vertragsstrafe zu tragen.

(4) Die Festsetzung einer Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht aus.

§ 20 Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird für eine Dauer von 15 Jahren geschlossen.

(2) Kündigung und Rücktritt dieses Vertrages sind für alle Vertragsparteien ausgeschlossen.
§ 60 VwVfG und § 314 BGB bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Parteien verpflichten sich, sechs Monate vor Ende der Vertragslaufzeit die Notwendigkeit eines Folgevertrages zu verhandeln. Die Verhandlungen über einen etwaigen Weiterregelungsbedarf werden auf Grundlage des Abschlussberichts des während der Vertragslaufzeit durchgeführten Monitorings (§ 13) geführt. Gegebenenfalls sind im Folgevertrag die Ergebnisse des Monitorings zu berücksichtigen und notwendige Maßnahmen aus dem Monitoring festzuschreiben.

Ort, Datum Landkreis Heidekreis, Landrat Jens Grote

Ort, Datum Stadt Soltau, Bürgermeister Olaf Klang

Ort, Datum Stadt Walsrode, Bürgermeisterin Helma Spöring

Ort, Datum Heidekreis-Klinikum gGmbH, Geschäftsführer Dr. Achim Rogge